

Parkhausordnung Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H

Einstellbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Benützung der Parkhaus- bzw. Einstellflächen (in der Folge kurz „Parkhaus“ genannt) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Parkhausbetreiber einerseits und dem Nutzer (Dauerparker: ein schriftlicher Nutzungsvertrag bzw. Dauerparkvertrag wird abgeschlossen, und eine Einstellgebühr wird meist monatlich/jährlich bezahlt; Kurzparker: der einzelne Parkvorgang wird, meist abhängig von dessen Dauer, bezahlt) des Parkdecks (in der Folge kurz „Kunde“ genannt) andererseits abgeschlossen. Bei Kurzparkern kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung (wie z.B. Ziehen des Einfahrtstickets bzw. Parktickets), bei Dauerparkern durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande.
 - Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).
 - Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages dieser Parkhaus- bzw. Einstellbedingung (in der Folge kurz „Parkhausordnung“ genannt). Bei Ablehnung der in dieser Parkhausordnung enthaltenen Bedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

2. Vertragsgegenstand

- Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbar im Fahrzeug aufgelegtem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden.
 - Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit dem Parkhausbetreiber. Im Parkhaus gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung ist einzuhalten. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Parkhausbetreiber zulässig.
 - Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in das Parkhaus eingebrachter Sachen sind nicht Vertragsgegenstand.

3. Haftungsbestimmungen

- Der Parkhausbetreiber (Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H) haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Parkhaus aufhalten. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet der Parkhausbetreiber nur für solche, die von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftung ist mit der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
 - Der Parkhausbetreiber (Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H) haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.
 - Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub das Parkhaus zu verlassen.
 - Den Anordnungen des Seilbahn-Personals (Zwölferhorn-Seilbahn) ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.
 - Allfällige Beschädigungen von Parkhauseinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Parkhausbetreiber (Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H) zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

4. Einstellgebühren und Betriebszeiten

- Der jeweils gültige Tarif, etwaige sonstige Gebühren und die Betriebszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.
 - Die Einfahrt, die Ausfahrt sowie der Zutritt sind grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten mittels Einfahrtsberechtigung (siehe Punkt 1.1.) möglich.
 - Für Kurzparker erfolgt die Ausfahrt während der Betriebszeiten nach Bezahlung der Einstellgebühr an der Seilbahn-Kassa, im Zwölfer Shop oder am Ticketautomaten.
Ereignet sich die Ausfahrt unverzüglich nach der Einfahrt zum Beispiel aus Gründen laut Punkt 1.3, so ist dies kostenfrei möglich (= Durchfahrtstoleranz). Für Kurzparker erfolgt die Ausfahrt durch Stecken der bezahlten Parkkarte. Für Dauerparker erfolgt die Ausfahrt mittels Berechtigungskarte (Dauerparkkarte oder sonstigem Parkmedium).
Ein Verlassen des Parkhauses ohne Registrierung mittels Parkmedium an der Ausfahrt ist nicht erlaubt.
 - Ab Bezahlen der Einstellgebühr steht dem Kunden (Kurzparker) für die Abholung seines Wagens bis zum Passieren des Ausfahrtschrankens eine angemessene Zeit zur Verfügung (= Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt muss der über den bezahlten Zeitraum hinausgehende Zeitraum aufgezahlt werden.
 - Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 2 Tage abgestellt, so hat der Kunde dem Parkhausbetreiber Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer etc.) bekannt zu geben; widrigenfalls ist der Parkhausbetreiber zur Verrechnung von Spesen für die Nachforschung berechtigt. Der Parkhausbetreiber ist berechtigt, für längere Parkvorgänge aufgelaufene Gebühren dreißig Tage nach der Einbringung des Fahrzeuges fällig zu stellen.

5. Abstellen des Fahrzeuges

- Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass weder Dritte behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden wie z.B. Behindertenparkplätze, sonstige reservierte Einstellflächen etc.; widrigenfalls ist der Betreiber zur Verrechnung einer Pönale (Strafgebühr) laut Aushang berechtigt.
 - Für den Fall, dass
 - ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere, wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
 - ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
 - ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz belegt;
 - die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird;ist der Parkhausbetreiber berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Parkhausbetreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten zu verrechnen.

6. Gültigkeitsdauer, Entfernen des Fahrzeuges

- Die Höchstinstelldauer beträgt 2 Tage, soweit keine Sondervereinbarung (zum Beispiel Dauerparkvertrag) besteht.
 - Der Parkhausbetreiber (Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H) ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
 - die Höchstinstelldauer abgelaufen ist, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgt bzw. erfolglos geblieben bzw. nicht zustellbar ist oder
 - die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine fachkundige Person festzustellen;
 - es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Parkhausbetrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
 - es verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.
 - Dem Parkhausbetreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Parkhauses derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Parkhausbetreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.
 - Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkhaus steht dem Parkhausbetreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu.

7. Ordnungsvorschriften

- Der Aufenthalt im Parkhausbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung der Abstellung und der Abholung des geparkten Kraftfahrzeuges erforderlich ist; Insbesondere sind der Aufenthalt oder das Schlafen im Parkhausbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug nicht gestattet.
 - Fahrzeuge, die im Parkhaus eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln (z.B. wegen Fahrzeugummeldung) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Parkhausbetreibers zulässig.
 - Verboten sind insbesondere:
 - das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
 - Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
 - das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
 - die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
 - das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen und ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens ohne Zustimmung vom Parkhausbetreiber;
 - das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren;
 - das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Parkhausbetreibers;
 - das Befahren des Parkhauses mit Skateboard, Roller, Inlineskates etc.

8. Verlust oder Beschädigung des Parktickets oder der Dauerparkkarte

- Das Parkticket bzw. die Dauerparkkarte oder sonstiges Parkmedium ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Kunde.
 - Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets, der Dauerparkkarte oder sonstigen Parkmediums nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies den Parkhausbetreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes und der Parkgebühr.
 - Bei Verlust des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte oder sonstigen Parkmediums ist der Parkhausbetreiber sofort in Kenntnis zu setzen; ein Ersatztarif ist laut Aushang zu bezahlen, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer (Kurzparker) des Fahrzeuges nachgewiesen werden. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr laut Aushang zu bezahlen.
 - Wird der Bereitschaftsdienst außerhalb der personalbesetzten Zeit aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch genommen, so berechtigt dies den Parkhausbetreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

9. Zurückbehaltungsrecht

- Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Parkhausbetreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
 - Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Parkhausbetreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung).
Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

10. Verhalten im Brandfall

- Bei Brand oder Brandgeruch sind der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Zwölferhorn-Seilbahn, Konrad-Lesiak-Platz 3, 5340 St. Gilgen, Parkhaus Ebene P1, P2 oder P3 bzw. Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.
 - Sofern notwendig und möglich, gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.
 - Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, andernfalls Parkhaus auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.
 - Aufzüge im Brandfall nicht benützen!

11. Videoaufzeichnungen

- Der Parkhausbetreiber setzt zum vorbeugenden Schutz von Personen und Sachen sowie des Objekts selbst (Parkhaus) aufgrund des in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials eine Videoüberwachungsanlage ein. Diese Bildüberwachung wird entsprechend den Bestimmungen der §§12 und 13 DSGVO sowie der DS-GVO betrieben.
 - Die Videoaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 2.3) und begründen keine Haftung des Parkhausbetreibers (Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H) (siehe Punkt 3).
 - Der Parkhausbetreiber ist berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder Personen oder das überwachte Objekt selbst (Parkhaus) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.
 - Kunden sind unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Artikel 15 DS-GVO nicht berechtigt, vom Parkhausbetreiber Videoaufzeichnungen zu erhalten. Der Parkhausbetreiber ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil beim Parkhausbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.
 - Gemäß §13 Abs 7 DSGVO kann jeder von einer Verarbeitung potenziell Betroffene unter der in Pkt. 13.2. angeführten Kontaktadresse Auskunft über die Identität des Verantwortlichen begehren.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist der Ort, an dem sich das Parkhaus befindet.
 - Zur Entscheidung über alle aus dem Nutzungsvertrag entstehenden Streitigkeiten mit Verbrauchern, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in Österreich haben, sowie mit Unternehmern, ist das am Sitz des Parkhausbetreibers (Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H) sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Dem Parkhausbetreiber steht jedoch das Recht zu, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners oder am sachlich zuständigen Gericht des Standortes der Garage zu klagen.
 - Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag und auch über die Gültigkeit des Vertrags selbst ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Gegenüber einem Verbraucher bleiben davon zwingende Bestimmungen unberührt, die ihm das Recht des Staates gewähren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

13. Datenschutzerklärung

- Der Parkhausbetreiber verarbeitet zum Zwecke der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gemäß Art 13 ff DS-GVO finden sich auf der Homepage unter: www.zwoelferhorn.at/datenschutzerklaerung
 - Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz oder einen Widerruf wenden Sie sich an: Zwölferhorn-Seilbahn Ges.m.b.H. mit Sitz in A-5340 St. Gilgen, Konrad-Lesiak-Platz 3, FN 53663t LG Salzburg, Tel.: +43 (0) 6227 2350, E-Mail: seilbahn@zwoelferhorn.at